

## **GESAMTVERTRAG**

zwischen

der VG Musikedition – Verwertungsgesellschaft, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,  
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,

vertreten durch Ihren Geschäftsführer Christian Krauß und ihren  
Präsidenten Sebastian Mohr

- im folgenden VG Musikedition genannt -

und

der Mediengemeinschaft für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen e.V.,  
Am Schlag 8, 35037 Marburg / Lahn,

vertreten durch ihre Vorsitzende Elke Dittmer

- im folgenden Medibus genannt -

### **Präambel**

Das Gesetz zur Umsetzung eines verbesserten Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung ist am 1.1.2019 in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund wird Nachstehendes vereinbart.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Die in Medibus vereinten Blindenbüchereien stellen Blindennotenausgaben für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung her.
2. Bei den Mitgliedern von Medibus handelt es sich um befugte Stellen nach § 45c Abs. 3 UrhG. Befugten Stellen ist es gestattet, Vervielfältigungsstücke von grafischen Werken der Musik (Noten) für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung in ein barrierefreies Format umzuwandeln (§ 45c Abs. 2 UrhG).
3. Dieser Vertrag regelt die angemessene Vergütung für die Herstellung (Umwandlung), die Vervielfältigung, die Verbreitung, den Verleih sowie die öffentliche Zugänglichmachung oder sonstige öffentliche Wiedergabe, z.B. die elektronische Übermittlung, von Blindennotenausgaben (§ 45c Abs. 1, 2 und 4), wobei unter elektronischer Übermittlung im Sinne dieses Vertrages der Versand von Werken zum Download zu verstehen ist.
4. Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur von einer Verwertungsgesellschaft, hier der VG Musikedition, geltend gemacht werden.
5. Dieser Vertrag bezieht sich ausschließlich auf die Nutzung von veröffentlichten und verlegten Werken der Musik (Noten). Eine Bearbeitung der Werke über das in § 62 Abs. 4 UrhG erforderliche Maß ist nicht zulässig. Entsprechende Bearbeitungsrechte sind direkt beim Rechtsinhaber einzuholen.

## **§ 2 Meldepflicht**

1. Medibus meldet der VG Musikedition jeweils spätestens bis zum 31. Januar die im Vorjahr im Rahmen von § 1 genutzten Werke.

2. Die Meldung muss enthalten:

- Titel,
- Autor,
- Verlag,
- Art der Nutzung, (z.B. Brailnoten, Lesebehindertenausgabe mit mindestens 17-Punkt-Großdruck),
- Anzahl der hergestellten körperlichen Vervielfältigungsstücke,
- Anzahl der elektronischen Übermittlungen.

## **§ 3 Höhe der Vergütung**

1. Die Vergütung für Nutzungen i.S. von § 1 beträgt pro Werk und Nutzungsart 35,- EUR (zzgl. USt., derzeit 7 %). Die Mitglieder von Medibus erhalten auf diesen Betrag einen Gesamtvertragsnachlass von 20%, bezahlen also 28,- EUR pro Werk und Nutzungsart.

2. Jede Nutzungsart ist gesondert abzurechnen und zu vergüten.

3. Mit der Zahlung der Vergütung gem. Abs. 1 sind max. 100 Exemplare bzw. elektronische Übermittlungen je Nutzungsart abgegolten. Bei darüber hinaus gehenden Nutzungen erhöht sich die Vergütung entsprechend je 100 weitere Exemplare bzw. elektronische Übermittlungen.

4. Die Rechnungsstellung durch die VG Musikedition erfolgt gem. der Meldung nach § 2.

5. Die zu zahlende Vergütung ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

## **§ 4 Keine Einräumung von Nutzungsrechten**

Durch die Zahlung der Vergütung werden keine weiteren Nutzungsrechte eingeräumt, insbesondere nicht das Recht der öffentlichen Aufführung (§ 19 UrhG) sowie das Vermietrecht gemäß § 17 Abs. 3 UrhG.

## **§ 5 Freistellung**

Die VG Musikedition stellt Medibus und die ihr angehörenden Blindenbüchereien von allen eventuellen Ansprüchen Dritter auf Zahlung von Vergütungsansprüchen für Nutzungen im Rahmen von § 1 dieses Vertrages frei.

## **§ 6 Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1.1.2019 in Kraft und ersetzt den Gesamtvertrag vom 8.8./9.8.2005. Er läuft zunächst bis zum 31.12.2021 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

**§ 7  
Übergangsregelung**

Die Parteien stimmen überein, dass bereits abgerechnete Nutzungen für das Kalenderjahr 2019 vom Inhalt dieses Vertrages unberührt bleiben.

**§ 8 Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel; es gilt deutsches Recht.

Marburg, den 23.03.2020

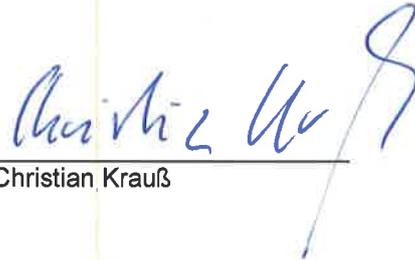


Elke Dittmer, Medibus



Mediengemeinschaft für blinde, seh-  
und lesebehinderte Menschen e.V.  
Am Schleg 8                      35037 Marburg  
Postfach 1160                    35001 Marburg

Kassel, den 31.03.2020



Christian Krauß



Sebastian Mohr

**VG Musikedition**  
- Verwertungsgesellschaft -  
Friedrich-Ebert-Str. 104  
34119 Kassel